

Abschrift

Aktenzeichen:
26 C 261/11



Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Amtsgericht Heidelberg

Minutoli, JAng'e
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

LORRAINE MEDIA GmbH, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.:
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidelberg
durch den Richter am Amtsgericht Pedal
am 07.02.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 08.09.2011 wird aufrecht erhalten, soweit der Beklagte verurteilt wurde, 269,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.07.2011 an die Klägerin zu bezahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 269,88 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bis auf einen Teil der Nebenforderungen auch begründet. Auf den fristgerecht (§§ 700 Abs. 1, 339 Abs. 1 ZPO) eingelegten Einspruch war der ergangene Vollstreckungsbescheid in der Hauptsache daher aufrecht zu erhalten.

I.
Weder konnte der Beklagte den geschlossenen Vertrag vom 14.03.2010 gemäß §§ 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 355 BGB widerrufen noch kann er mit Erfolg geltend machen, die vertraglich vorgesehene Verlängerungsklausel sei nach den gesetzlichen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam.

1.
Auch unter Zugrundelegung des Vortrags des Beklagten erfolgte der Vertragsschluss nicht in Rahmen einer Freizeitveranstaltung im Sinne des § 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB. Freizeitveranstaltungen in diesem Sinne sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen nach ihrem von der Ankündigung und Durchführung geprägten Gesamtbild in erster Linie von einem Freizeiterlebnis auszugehen ist, mag auch die eigentliche gewerbliche Zielsetzung des Veranstalters von den Teilnehmern nicht völlig übersehen werden (BGH ZIP 1990, 1276-1279). Hierbei muss der Veranstalter eine Situation schaffen, in der sich der Verbraucher in einer freizeitähnlichen Stimmung befindet, so dass der Geschäftszweck dahinter zurücktritt. Hingegen kann eine Freizeitveranstaltung nicht angenommen werden, wenn die Veranstaltung explizit der Wahrnehmung geschäftlicher Belange des Veranstalters dient und nicht auf das Freizeit- und Unterhaltungsinteresse der Teilneh-

mer gerichtet ist. Das ist selbst dann anzunehmen, wenn während der Veranstaltung den Besuchern auf unterhaltende Weise Annehmlichkeiten oder Einlagen geboten werden, soweit diese über den Veranstaltungszweck nicht hinwegtäuschen und sich dadurch auch der Charakter der Veranstaltung nicht ändert (BGH a.a.O.).

Eben davon geht das Gericht vorliegend aus. Abgesehen davon, dass der Beklagte gemeinsam mit zahlreichen weiteren Besuchern anlässlich der Veranstaltung in eine "ausgelassene Stimmung" geraten sein will, nennt er keinen durchgreifenden Gesichtspunkt, der einen Freizeitcharakter der Veranstaltung begründen könnte (wie etwa die Schifffahrt bei Butterfahrten, der Ausflug bei einer Kaffeefahrt oder sportliche Darbietungen bei einem Sportereignis). Vielmehr nennt er Umstände, die im ureigensten Geschäftsinteresse der Klägerin sind, nämlich Werbemaßnahmen, Hinweise auf "Millionenhonorare" und das Angebot eines Castings. Der Beklagte ist denn auch nicht durch ein Freizeiterlebnis vom eigentlichen geschäftlichen Zweck der Veranstaltung abgelenkt und auf diese Weise zum Vertragsschluss bestimmt worden; vielmehr hat er sich nach eigener Darlegung "durch Anpreisungen der Informationen" - also durch Werbemaßnahmen - zu einem Vertragsschluss bereit erklärt.

2.

Die Verlängerungsklausel (Buchst. f und g der Geschäftsbedingungen der Klägerin) hält einer Überprüfung am Maßstab der §§ 305 ff BGB stand. Insbesondere handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB.

Den Hinweis des Beklagten auf das Urteil des BGH NJW 1989, 2255 erachtet das Gericht in diesem Zusammenhang nicht für durchgreifend, weil die Fallgestaltungen nicht vergleichbar sind. Vorliegend wurde deutlich erkennbar auf der Vorderseite des unterzeichneten Vertragsformulars ausdrücklich auf eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten hingewiesen. Der Kunde wird allein schon durch diesen Hinweis auf eine Verlängerungsmöglichkeit hingewiesen, die letztlich durch Buchst. f und g der Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher geregelt wird.

Gänzlich anders lag der Fall des BGH, in dem auf der unterschriebenen Vorderseite eine Vertragsdauer von "jeweils einem Jahr" angegeben war und sich die Verlängerung erst aus den rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergab.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin sind nach Buchstaben gegliedert und daher drucktechnisch hinreichend deutlich.

Darüber hinaus hatte das Gericht die Wertung des § 309 Nr. 9 b) BGB zu berücksichtigen, wonach gerade die stillschweigende Verlängerung eines Dauerschuldverhältnisses um nicht mehr als ein Jahr grundsätzlich zulässig sein soll. Dies gilt vorliegend umso mehr, als es sich um einen Vertrag gehandelt hat, der auf eine gewisse Dauer angelegt sein musste, um nach den Erwartungen beider Seiten überhaupt sinnvoll zu sein. Die Klägerin hat nämlich quasi als "Zwischenagentur" die Zeugin [REDACTED] als Fotomodell geführt, um dieser zu einer Karriere in diesem Bereich zu verhelfen.

3. Dementsprechend schuldet der Beklagte aus dem geschlossenen Vertrag den über die allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Preis für die Verlängerung i.H.v. 269,88 €.

4.

Das Gericht hat gemäß § 291 ZPO Prozesszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz ab Zustellung des Mahnbescheids zugesprochen. Im übrigen war die Klage hinsichtlich der

Nebenforderungen abzuweisen. Diese wurden von Beklagtenseite nach Grund und Höhe bestritten. Die Klägerin hat weder zu den Voraussetzungen des Verzuges noch zur Höhe der geltend gemachten Forderungen substantiiert vorgetragen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Ein Rechtsmittel gegen das vorliegende Urteil findet nicht statt.

Pedal

Richter am Amtsgericht